

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes

Das NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:
„(2) Auf Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind nur die §§ 11 Abs. 1 Zif. 1 und 2, Abs. 2 bis 4, 12 Abs. 1 bis Abs. 6 und Abs. 9, 13 Abs. 1 und 14 anzuwenden.“
2. In § 3 erhalten die bisherigen Absätze 4 bis 6 die Bezeichnung Abs. 5 bis 7.
§ 3 Abs. 4 (neu) lautet:
„(4) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.“
3. In § 4 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „sexuelle Belästigung“ die Wortfolge „oder jede Anweisung zur Belästigung oder sexuellen Belästigung“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „2 der Dienstklasse V der DPL 1972, LGBl. 2200“ durch die Wortfolge „14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG, LGBl. 2100,“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 3 lautet:
„(3) Ist das Ausbildungs-, Dienst- oder Probendienstverhältnis durch den Dienstgeber gekündigt, vorzeitig beendet oder aufgelöst worden, ist die Kündigung, Entlassung oder Auflösung für rechtsunwirksam zu erklären. Ist ein befristetes, auf Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes, Dienstverhältnis durch Zeitablauf durch den Dienstgeber beendet worden, kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden. Lässt die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer die Beendigung gegen sich gelten, so hat sie oder er gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf angemessenen Schadenersatz.“

6. In § 5 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „hat der Dienstgeber“ das Wort „angemessenen“ eingefügt und nach dem Wort „Schadenersatz“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
7. In § 5 Abs. 5 wird nach dem Wort „Sozialleistung“ die Wortfolge „oder der Ersatz des Vermögensschadens und jeweils eine Entschädigung für die persönliche Beeinträchtigung“ eingefügt.
8. In § 5 Abs. 6 wird nach dem Wort „einzubeziehen“ die Wortfolge „oder der Ersatz des Vermögensschadens und jeweils eine Entschädigung für die persönliche Beeinträchtigung zu gewähren“ eingefügt.
9. In § 6 entfällt die Wortfolge „€ 400,-, im Fall der sexuellen Belästigung mindestens“.
10. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Ansprüche nach § 5 erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten, Ansprüche nach § 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 erlöschen, wenn sie nicht binnen einem Jahr, Ansprüche nach § 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Jahren ab dem Tag, an dem die diskriminierte Person Kenntnis von der das Gleichbehandlungsgebot verletzenden Entscheidung oder Handlung erlangt hat, anhängig gemacht werden. Eine Beendigung des Ausbildungs-, Dienst- oder Probendienstverhältnisses oder des befristeten, auf Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegten, Dienstverhältnisses durch Zeitablauf ist binnen 14 Tagen anzufechten.“
11. In § 8 lautet der 2. Satz:

„Frauen sind unterrepräsentiert, wenn der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Bediensteten

 - in nach NÖ Gehaltsklassen zusammengefassten Referenzverwendungen (verwendungsspezifische Cluster) bezogen auf die einzelnen Organisationsbereiche bzw.
 - in einem Dienstzweig oder in leitenden Funktionen in einem Dienstzweig unter 45 % beträgt.“
12. § 9 Abs. 2 lautet :

„(2) Seine Grundlage hat eine zum 1. Jänner jedes zweiten Jahres zu erstellende Analyse der Bedienstetenstruktur zu sein, wobei

- der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Bediensteten und an der in höherwertigen Funktionen in einem verwendungsspezifischen Cluster bzw. in einem Dienstzweig stehenden Bediensteten,
- die durchschnittliche besoldungsrechtliche Einstufung von Frauen und Männern aller Verwendungen,
- gegebenenfalls die zu erwartende Fluktuation und die Zahl der durch Erreichen der Altersgrenze voraussichtlich freiwerdenden Dienstposten und Funktionen sowie
- gegebenenfalls die Schätzung der zu besetzenden Dienstposten zu berücksichtigen sind.“

13. § 16 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. Richtlinie 2006/54/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABI.Nr. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.“

14. § 16 Abs. 1 Z. 2, 3 und 6 entfallen. Die Z. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen Z. 2 und 3.